

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:	Davon ausgenommen sind die Bereiche	für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr	– Kfz-Zulassungswesen	Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr	– Führerscheinwesen (Neuantrag)	nachmittags nach
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr	– Finanzverwaltung	vorheriger Terminvereinbarung
	– Wasserrecht	zu folgenden Zeiten:
	– Gesundheitswesen,	Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
		Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 1

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 4. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung über die Berufsfachschule für Pflege und die Berufsfachschule für Krankenpflege des Klinikums Altmühlfranken vom 17.12.2019**
- S Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „Schmalwieser Weg-Nürnberg Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 711/4, 713/2, 713/3, 1226, 1227, 1228/1, 1228/3 und 1228/4, alle Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 711/5, 711/14, 713, 716/2 und 717, alle Gemarkung Weißenburg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes

§ 3 Schulbetrieb

Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Pflege beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Krankenpflege beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt für die Berufsfachschule für Pflege am 1. September 2020 und für die Berufsfachschule für Krankenpflege am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 17.12.2019

Jürgen Winter
Vorstand

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- Satzung über die Berufsfachschule für Pflege und die Berufsfachschule für Krankenpflege des Klinikums Altmühlfranken vom 17.12.2019**

Das Kommunalunternehmen Klinikum Altmühlfranken erlässt auf Grund von § 2 Abs. 1, Abs. 5 der Satzung des Klinikums (vom 30. Dezember 2001, geändert durch Satzung vom 22. Januar 2008 und Satzung vom 12. März 2013) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

- Das Kommunalunternehmen Klinikum Altmühlfranken errichtet und betreibt zur Ausbildung von Staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege mit den Schulstandorten Weißenburg und Gunzenhausen und zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen eine Berufsfachschule für Krankenpflege in Gunzenhausen als kommunale Schulen.
- Die Schulen führen folgende amtliche Schulbezeichnungen:
 - Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Altmühlfranken Weißenburg-Gunzenhausen,
 - Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen. Für eine Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, gelten § 66 Abs. 1 PflBG und § 61 Abs. 1 PflAPrV.

Stadt Weißenburg i. Bay.

- S Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „Schmalwieser Weg-Nürnberg Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 711/4, 713/2, 713/3, 1226, 1227, 1228/1, 1228/3 und 1228/4, alle Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 711/5, 711/14, 713, 716/2 und 717, alle Gemarkung Weißenburg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „Schmalwieser Weg-Nürnberg Straße“ als Satzung beschlossen. Gegenstand der Änderung ist, dass zukünftig u. a. Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen/Kindertagesstätte“ bzw. „Soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ anstelle eines Mischgebietes (MI) festgesetzt werden.

Hierzu wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 14.12.2019 hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im **beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB** durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (rechtsverbindlich seit dem 20.03.1999) stellt den Änderungsbereich aktuell als Mischgebiet (MI) dar. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ermöglicht es, von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne diesen in einem gesonderten Verfahren zu ändern, § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan dahingehend zu berichtigen, dass die Grundstücke Flur-Nrn. 1226, 1228/1, 1228/4, alle Gemarkung Weißenburg, sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1227, Gemarkung Weißenburg, zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrich-

tungen“ anstelle wie bisher als Mischgebiet (MI) dargestellt werden.

Auf diese Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Weißenburg i. Bay. im Wege der Berichtigung wird hiermit hingewiesen.

Weißenburg i. Bay., den 04.01.2020



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister